



# Verordnung der FINMA über die Risikoverteilung der Banken und Wertpapierhäuser (RVV-FINMA)

vom ...

---

*Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),*

gestützt auf Artikel 3g Bankengesetz vom 8. November 1934<sup>1</sup> (BankG),  
auf die Artikel 109, 100 Absatz 1<sup>bis</sup>, 111a Absatz 2, 109 Absatz 6, 112 Absatz 1, 115  
Absatz 3, 118 Absatz 1, 119 Absätze 3 und 4 der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni  
2012<sup>2</sup> (ERV)

und auf Artikel 46 Absatz 5 des Finanzinstitutsgesetzes vom 15. Juni 2018<sup>3</sup>  
(FINIG),

*verordnet:*

## 1. Kapitel: Verbundenheit von Gegenparteien

**Art. 1** Durch ein Kontrollverhältnis verbundene Gegenparteien

(Art. 109 Abs. 1 Bst. a und Abs. 6 ERV)

<sup>1</sup> Ein Kontrollverhältnis zwischen Gegenparteien liegt vor, wenn eine Gegenpartei direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen an der anderen Gegenpartei beteiligt ist oder diese auf andere Weise beherrscht.

<sup>2</sup> Die Bank muss mindestens anhand folgender Kriterien prüfen, ob ein Kontrollverhältnis durch Beherrschung auf andere Weise vorliegt:

- a. Stimmrechtsvereinbarungen;
- b. Einflussnahme auf die Ernennung oder Entlassung des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle oder des Organs für die Geschäftsführung;
- c. Einflussnahme auf die Geschäftsführung.

1 SR 952.0  
2 SR 952.03  
3 SR 954.1

<sup>3</sup> Die Mitglieder eines Konzerns sind als Gruppe verbundener Gegenparteien zu betrachten.

**Art. 2** Durch wirtschaftliche Abhängigkeit verbundene Gegenparteien

(Art. 109 Abs. 1 Bst. a und Abs. 6 ERV)

<sup>1</sup> Eine wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Gegenparteien liegt vor, wenn finanzielle Schwierigkeiten einer Gegenpartei voraussichtlich zu finanziellen Schwierigkeiten der anderen Gegenpartei führen würden.

<sup>2</sup> Eine wirtschaftliche Abhängigkeit liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Mindestens die Hälfte der jährlichen Bruttoeinnahmen oder -ausgaben der einen Gegenpartei stammen aus Geschäften mit der anderen Gegenpartei.
- b. Die eine Gegenpartei bürgt oder haftet für Verbindlichkeiten der anderen in so erheblichem Umfang, dass die bürgende oder haftende Gegenpartei zahlungsunfähig werden kann, wenn die Bürgschaft beziehungsweise die Haftung in Anspruch genommen wird.
- c. Die eine Gegenpartei verkauft einen erheblichen Teil ihrer Produkte und Dienstleistungen an die andere Gegenpartei, und diese kann nicht ohne Weiteres durch andere Käuferinnen oder Käufer ersetzt werden.
- d. Verschiedene Gegenparteien greifen für die Rückzahlung von Krediten, die ihnen die Bank gewährt hat, auf Mittel zurück, die aus derselben Quelle stammen; diese Gegenparteien verfügen nicht über alternative unabhängige Quellen, aus deren Mittelzuflüssen ihre Kredite vollständig zurückbezahlt werden können.
- e. Ein Grossteil der Finanzierung hängt bei mehreren Gegenparteien von derselben Quelle ab, und keine dieser Gegenparteien kann beim Ausfall dieser Quelle innert nützlicher Frist eine andere Quelle finden.

**Art. 3** Fehlende Verbundenheit bei mehreren Konsortien

(Art. 109 Abs. 1 Bst. c und Abs. 6, Art. 110 ERV)

Ist eine Gegenpartei Konsorte von verschiedenen Konsortien, so folgt daraus nicht, dass die betreffenden Konsortien verbundene Gegenparteien sind.

**2. Kapitel:  
Obergrenze für Positionen gegenüber ausländischen  
Gruppengesellschaften**

(Art. 111a Abs. 1 und 2 ERV)

**Art. 4** Einschränkung der Ausnahme von der Obergrenze für  
gruppeninterne Positionen

<sup>1</sup> Für gruppeninterne Positionen der Bank gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften gilt die Ausnahme von der Obergrenze nach Artikel 111a Absatz 1 ERV insbesondere in den folgenden Fällen nicht:

- a. bei einem Missverhältnis zwischen diesen gruppeninternen Positionen und dem harten Kernkapital der Bank (Art. 5);
- b. wenn die Solvenz der ausländischen Gruppengesellschaften zweifelhaft ist;
- c. bei komplexen Konzernstrukturen.

<sup>2</sup> Für diese Positionen gilt eine Obergrenze von grundsätzlich 100 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals der Bank.

<sup>3</sup> Die FINMA orientiert sich bei der Beurteilung an quantitativen und qualitativen Kriterien.

**Art. 5** Missverhältnis zwischen den gruppeninternen Positionen und dem harten Kernkapital der Bank

<sup>1</sup> Ein Missverhältnis zwischen einerseits den gruppeninternen Positionen gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften und andererseits dem harten Kernkapital der Bank liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a. Die Gesamtposition der Bank gegenüber einer oder mehreren ausländischen Gruppengesellschaften übersteigt das nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierte anrechenbare harte Kernkapital der Bank.
- b. Die Positionen der Bank gegenüber einer oder mehreren ausländischen Gruppengesellschaften, die den Charakter einer Eigenmittelrückzahlung haben, übersteigen auch nach Risikominderung durch Garantien oder Verrechnung das freie harte Kernkapital der Bank.

<sup>2</sup> Das freie harte Kernkapital nach Absatz 1 Buchstabe b ist die Differenz zwischen dem nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapital der Bank und dem erforderlichen harten Kernkapital.

**Art. 6** Höhere Obergrenze für Banken der Kategorien 3–5 bei Garantien der ausländischen Gruppengesellschaften

<sup>1</sup> Übersteigt die Gesamtposition gegenüber ausländischen Gruppengesellschaften das nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierte anrechenbare harte Kernkapital der Bank, so gilt für den darüber liegenden Teil in Abweichung von Artikel 4 Absatz 2 die folgende Obergrenze, wenn er sich ausschliesslich aus Garantien von ausländischen Gruppengesellschaften zusammensetzt, die der Risikominderung in Bezug auf Gesamtpositionen der Bank gegenüber Drittparteien dienen:

- a. 50 Prozent für Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 der Bankenverordnung vom 30. April 2014<sup>4</sup> (BankV);
- b. 100 Prozent für Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV.

<sup>2</sup> Die Garantien, die der Risikominderung in Bezug auf eine einzelne Drittpartei dienen, dürfen dabei höchstens 10 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren harten Kernkapitals der Bank betragen.

<sup>4</sup> SR 952.02

### 3. Kapitel: Berechnung bestimmter Positionen

#### 1. Abschnitt: Positionen im Handelsbuch

(Art. 118 Abs. 1 Bst. a ERV)

##### Art. 7 Berechnung der Positionen

<sup>1</sup> Berechnet eine Bank die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem einfachen Marktrisiko-Standardansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. a ERV), so muss sie die für die Risikoverteilung zu berücksichtigenden Positionen des Handelsbuchs gegenüber den jeweiligen Gegenparteien ermitteln und diese Positionen wie folgt berechnen:

- a. Für Schuldverschreibungen und für Instrumente mit Beteiligungscharakter ist der Buchwert massgebend.
- b. Für Derivate und für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (*Securities Financing Transactions*) nach Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024<sup>5</sup> über die Kreditrisiken der Banken und Wertpapierhäuser (KreV-FINMA) sind Positionen nach den Bestimmungen zum Kreditrisiko und das Gegenpartei-Kreditrisiko nach Artikel 8 zu berechnen.
- c. Positionen in gedeckten Schuldverschreibungen, ausgenommen in Schweizer Pfandbriefen, sind nach Artikel 15 zu berechnen;
- d. Positionen mit Anlagecharakter wie Index-Positionen, Verbriefungspositionen oder *Hedge-Fund*-Positionen, sind nach den Artikeln 16–20 zu berechnen.
- e. Übrige Positionen sind nach den Bestimmungen für Positionen im Bankbuch zu berechnen.

<sup>2</sup> Berechnet eine Bank die Mindesteigenmittel zur Unterlegung der Marktrisiken nach dem Marktrisiko-Standardansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. b ERV) oder dem Marktrisiko-Modellansatz (Art. 82 Abs. 1 Bst. c ERV), so muss sie die für die Risikoverteilung zu berücksichtigenden Positionen des Handelsbuchs gegenüber den jeweiligen Gegenparteien ermitteln und berechnen. Handelt es sich dabei um Positionen nach Absatz 1 Buchstaben a und b, so sind sie in Bezug auf Kreditrisiken nach den Ziffern 30.17–30.18 des Basler Mindeststandards zu grossen Risiken (LEX) in der Fassung nach Anhang 1 ERV zu berechnen. Die Berechnung der Positionen in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko richtet sich nach Artikel 8 Absatz 6. Alle weiteren Positionen des Handelsbuchs sind nach Absatz 1 Buchstaben c–e zu berechnen.

##### Art. 8 Berechnung der Positionen für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bei Verwendung des einfachen Marktrisiko-Standardansatzes

<sup>1</sup> Zur Berechnung der Positionen in Bezug auf das Kreditrisiko sind Derivate nach den Absätzen 2–5 durch andere Positionen abzubilden. Von diesen Positionen sind nur

<sup>5</sup> SR 952.033.21

diejenigen zu berücksichtigen, die bei Ausfall einer Gegenpartei oder einer Gruppe verbundener Gegenparteien betroffen sind.

<sup>2</sup> Lineare Derivate wie *Swaps*, *Futures*, *Forwards* und Kreditderivate müssen nach den Vorschriften für die Berechnung der Mindesteigenmittel für Marktrisiken nach den Artikeln 83–86a ERV sowie den Artikeln 5–52 der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024<sup>6</sup> über die Marktrisiken der Banken und Wertpapierhäuser durch andere Positionen abgebildet werden. Eine bei der Abbildung erzeugte Staatsanleihe muss nicht in die Gesamtposition gegenüber dem betreffenden Staat eingerechnet werden.

<sup>3</sup> Ein Kreditderivat, das einen verkauften Kreditschutz darstellt, muss als Position gegenüber der referenzierten Schuldnerin oder dem referenzierten Schuldner abgebildet werden. Der Wert der Position entspricht dem Betrag, der bei Auslösen der Kreditabsicherung fällig wird, abzüglich des absoluten Werts der Kreditabsicherung.

<sup>4</sup> Eine gekaufte *Credit-Linked-Note* ist als Position in einer Anleihe der Emittentin oder des Emittenten der *Note* sowie als Position im Basiswert der *Note* zum jeweiligen Nominalwert zu erfassen.

<sup>5</sup> Für nichtlineare Derivate sind die Positionen auf Basis der Veränderung des Optionspreises unter Annahme des vollständigen Wertverlustes (*jump-to-zero*) der einem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte zu berechnen.

<sup>6</sup> Zur Berechnung der Positionen in Bezug auf das Gegenpartei-Kreditrisiko sind:

- a. Derivate mit ihrem Kreditäquivalent nach Artikel 57 oder 58 ERV zu berücksichtigen;
- b. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit der Position nach Risikominderung in Form von finanziellen Sicherheiten nach Artikel 61 ERV, berechnet nach dem einfachen oder umfassenden Ansatz nach den Artikeln 88–91 beziehungsweise 92–103 KreV-FINMA<sup>7</sup>, zu berücksichtigen.

#### **Art. 9** Verrechnung von *Long*- und *Short*-Positionen gegenüber einer Gegenpartei

<sup>1</sup> Bei der Berechnung der Gesamtposition gegenüber einer Gegenpartei können die Positionen des Handelsbuchs im Anschluss an ihre Berechnung nach Artikel 7 im Rahmen der Vorgaben nach den Artikeln 10 und 11 verrechnet werden.

<sup>2</sup> Erzeugt diese Verrechnung eine Netto-*Short*-Position gegenüber einer Gegenpartei, so entspricht diese Position dem Wert Null.

#### **Art. 10** Verrechnung von Positionen in Form von Schuldverschreibungen und Instrumenten mit Beteiligungscharakter

<sup>1</sup> *Long*- und *Short*-Positionen in Schuldverschreibungen und in Instrumenten mit Beteiligungscharakter derselben Emittentin oder desselben Emittenten können untereinander verrechnet werden, wenn die *Short*-Position nachrangig oder gleichrangig mit der *Long*-Position ist.

<sup>6</sup> SR 952.033.41

<sup>7</sup> SR 952.033.21

<sup>2</sup> Banken, die von dieser Verrechnungsmöglichkeit Gebrauch machen, müssen mindestens drei Rangkategorien definieren.

#### **Art. 11** Verrechnung bei mit Kreditderivaten abgesicherten Positionen

<sup>1</sup> Die Verrechnung einer Position mit dem diese Position absichernden Kreditderivat ist zulässig, wenn die *Short*-Position im Basiswert gegenüber der abgesicherten *Long*-Position nachrangig oder gleichrangig ist und der Basiswert des Kreditderivats und die abgesicherte Position dieselbe Emittentin oder denselben Emittenten haben.

<sup>2</sup> Bei einer Verrechnung ist eine neue Position gegenüber der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber im Umfang der Verrechnung zu erfassen.

<sup>3</sup> Bei Kreditabsicherung durch einen Kreditausfall-*Swap* ist anstelle der Position nach Absatz 2 das Kreditäquivalent des Kreditausfall-*Swaps* zu erfassen, wenn entweder die Sicherungsgeberin oder die referenzierte Schuldnerin kein Finanzinstitut ist.

<sup>4</sup> Das Kreditäquivalent ist nach dem Standardansatz zur Berechnung der Kreditäquivalente von Derivaten (SA-CCR) (Art. 57 ERV, Art. 3–27 KreV-FINMA<sup>8</sup>) zu berechnen. Banken, welche die Voraussetzungen nach Artikel 58 ERV in Verbindung mit Artikel 28 KreV-FINMA erfüllen, können anstelle des SA-CCR den vereinfachten Standardansatz (VSA-CCR) (nach Art. 58 ERV und Art. 29–35 KreV-FINMA) oder den Marktwertansatz (Art. 58 ERV und Art. 36–40 KreV-FINMA) anwenden.

#### **Art. 12** Behandlung von komplexen Kreditausfall-*Swaps*

(Art. 119 Abs. 3 Bst. b ERV)

Für die Behandlung von komplexen Kreditausfall-*Swaps* gilt:

- a. Bei  $N^{\text{th}}$ -to-Default-*Swaps*,  $N > 0$ , darf die Gesamtposition gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner nicht um die durch diese *Swaps* abgesicherten Beträge reduziert werden; in der Gesamtposition gegenüber der jeweiligen Schuldnerin oder dem jeweiligen Schuldner ist ein Kreditäquivalent zu berücksichtigen, das maximal der Summe der noch ausstehenden, nicht abdiskontierten Prämienzahlungen entspricht.
- b. Die  $N-1$  risikogewichtet kleinsten im Basket enthaltenen Positionen müssen nicht in der jeweiligen Gesamtposition gegenüber den zugehörigen Emittentinnen oder Emittenten berücksichtigt werden; beim Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen reduziert sich  $N$  jeweils um eins.

## **2. Abschnitt: Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien**

(Art. 118 Abs. 1 Bst. b ERV)

#### **Art. 13** Positionen aus Clearing-Dienstleistungen

<sup>1</sup> Positionen aus Clearing-Dienstleistungen sind in der Gesamtposition gegenüber einer zentralen Gegenpartei zu folgenden Werten zu berücksichtigen:

<sup>8</sup> SR 952.033.21

- a. Positionen aus Handelsgeschäften sind nach dem für sie geltenden Ansatz nach Artikel 97 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 119 Absatz 3 ERV zu berechnen;
- b. Eine in insolvenz sicherer Form gehaltene Marge hat den Wert Null, wenn sie gegenüber der Gegenpartei keinem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist;
- c. Eine nicht in insolvenz sicherer Form gehaltene Marge ist zum Buchwert der geleisteten Margenzahlung zu berücksichtigen, wenn sie gegenüber der Gegenpartei einem Insolvenzrisiko ausgesetzt sind;
- d. Ein vorfinanzierter Beitrag zum Garantiefonds ist zum Buchwert dieses Beitrags zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Handelt die Bank als Clearing-Mitglied oder ist sie Kundin eines Clearing-Mitglieds, so muss sie Positionen aus Clearing-Dienstleistungen derjenigen Gegenpartei zuweisen, die sie auch als Gegenpartei bei der Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen nach den Bestimmungen des 3. Titels der ERV betrachtet.

#### **Art. 14**      Übrige Positionen

In der Gesamtposition sind nach den allgemeinen Bestimmungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht direkt mit den Clearing-Dienstleistungen der zentralen Gegenpartei zusammenhängen:

- a. Refinanzierungsfazilitäten;
- b. Kreditfazilitäten;
- c. Garantien; und
- d. übrige Positionen, die nicht direkt mit den Clearing-Dienstleistungen der zentralen Gegenpartei zusammenhängen.

### **3. Abschnitt: Positionen bei gedeckten Schuldverschreibungen**

(Art.118 Abs. 1 Bst. c ERV)

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Einer gedeckten Schuldverschreibung kann ein Forderungswert von 20 Prozent ihres Nominalwerts zugewiesen werden, wenn bei Ausgabe und während ihrer gesamten Laufzeit die Voraussetzungen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstaben a–e ERV, ungeachtet des Domizils der Emittentin oder des Emittenten erfüllt sind.

<sup>2</sup> Für die Berechnung der maximalen Belehnungsgrade für Liegenschaften sind bei der Ausgabe der gedeckten Schuldverschreibungen sowie über deren gesamte Laufzeit hinweg die Anforderungen nach Ziffer 36.131 Punkte (2) und (3) des Basler Mindeststandards zur Berechnung der nach Risiko gewichteten Positionen für Kreditrisiken (CRE) in der Fassung nach Anhang 1 ERV einzuhalten.

#### 4. Abschnitt: Positionen bei kollektiven Kapitalanlagen, Verbriefungen und anderen Investmentstrukturen

(Art.118 Abs. 1 Bst. d ERV)

##### Art. 16 Grundsatz

Ihre Anteile an einer kollektiven Kapitalanlage, einer Verbriefung oder einer anderen Investmentstruktur muss die Bank entsprechend den Artikeln 17–19 den Gegenparteien zuweisen, die den Vermögenswerten der Struktur zugrunde liegen. Dies gilt sowohl für Direktinvestitionen in die Struktur als auch für die über eine juristische Person indirekt gehaltenen Anteile an einer Investmentstruktur.

##### Art. 17 Zu berücksichtigende Gegenparteien

<sup>1</sup> Die Bank muss die Vermögenswerte identifizieren, die die Investmentstruktur hält. Dafür ist der *Look-Through*-Ansatz (LTA) anzuwenden.

<sup>2</sup> Beträgt der geldwerte Anteil der Bank an einer Investmentstruktur mindestens 0,25 Prozent ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals, so gilt Folgendes:

- a. Die Position in einem Vermögenswert ist nach den Artikeln 18 und 19 zu berechnen.
- b. Für Vermögenswerte, in die die Bank zu mindestens 0,25 Prozent ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals investiert ist, muss sie die dem Vermögenswert jeweils zugrundeliegende Gegenpartei identifizieren und dieser die entsprechende Position zuweisen.
- c. Für Vermögenswerte, in die die Bank zu weniger als 0,25 Prozent investiert ist, weist sie die entsprechende Position entweder der Investmentstruktur als Gegenpartei zu oder nimmt die Zuweisung nach Bst. b vor.

<sup>3</sup> Beträgt der geldwerte Anteil der Bank an einer Investmentstruktur weniger als 0,25 Prozent ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals, so ist keine Anwendung des LTA erforderlich und der entsprechende Betrag kann der Investmentstruktur als Gegenpartei zugewiesen werden.

<sup>4</sup> Kann die Bank die zugrunde liegenden Vermögenswerte und zugehörigen Gegenparteien einer Investmentstruktur nicht identifizieren, so gilt Folgendes:

- a. Ist die aggregierte Position in diesen Vermögenswerten kleiner als 0,25 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals, so muss sie die aggregierte Position der Investmentstruktur als Gegenpartei zuweisen.
- b. Übersteigt die aggregierte Position 0,25 Prozent ihres nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten Kernkapitals, so muss sie die aggregierte Position der als «unbekannter Kunde» zu bezeichnenden Gegenpartei zuweisen; alle Positionen, die der als «unbekannter Kunde» bezeichneten Gegenpartei zugewiesen sind, müssen ohne Verrechnung zur Gesamtposition aggregiert werden.

<sup>5</sup> Banken der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV<sup>9</sup>, die über unwesentliche Positionen nach Artikel 52 Absatz 2 KreV-FINMA<sup>10</sup> in Investmentstrukturen verfügen, sowie Banken der Kategorien 4 und 5 können im Rahmen der Absätze 2, 3 und 4 einen Wert von 2 Prozent statt 0,25 Prozent anwenden.

**Art. 18** Berechnung der Positionen bei Investmentstrukturen mit gleichem Rang der Investorinnen oder Investoren

Bei Investmentstrukturen mit gleichem Rang der Investorinnen oder Investoren entspricht die Position in einem Vermögenswert dem Pro-Rata-Anteil der Bank an einer Investmentstruktur multipliziert mit dem Wert des Vermögenswerts der Investmentstruktur.

**Art. 19** Berechnung der Positionen bei Investmentstrukturen mit unterschiedlichem Rang der Investorinnen oder Investoren

Bei Investmentstrukturen mit unterschiedlichem Rang der Investorinnen oder Investoren entspricht die Position in einem Vermögenswert dem Ergebnis der folgenden Berechnung:

- a. Der niedrigere der beiden folgenden Werte ist zu ermitteln:
  1. der Wert der Tranche, in die die Bank investiert ist,
  2. der Nominalwert jedes Vermögenswertes im Portfolio der Vermögenswerte der Investmentstruktur;
- b. Der nach Buchstabe a erhaltene Wert ist mit dem Pro-Rata-Anteil der Beteiligung der Bank an der Tranche zu gewichten.

**Art. 20** Identifizierung und Behandlung zusätzlicher Risiken

<sup>1</sup> Für jede Investmentstruktur muss die Bank allfällig existierende Drittparteien identifizieren, die neben den der Investmentstruktur zugrundeliegenden Vermögenswerten einen zusätzlichen Risikofaktor in der Investmentstruktur darstellen.

<sup>2</sup> Investmentstrukturen mit einem gemeinsamen zusätzlichen Risikofaktor sind zu einer Gruppe verbundener Gegenparteien zu aggregieren.

<sup>3</sup> Hat die Bank gegenüber einer Drittpartei, die einen gemeinsamen zusätzlichen Risikofaktor darstellt, noch andere Positionen, so muss sie ihre Positionen in den betroffenen Investmentstrukturen zu diesen anderen Positionen gegenüber der Drittpartei hinzuzählen. Dies gilt sinngemäss im Falle von mehreren zusätzlichen Risikofaktoren beziehungsweise Drittparteien.

<sup>9</sup> RS 952.02

<sup>10</sup> RS 952.033.21

## 5. Abschnitt: Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen

(Art. 118 Abs. 1 Bst. e ERV)

### Art. 21

Der Forderungswert von Positionen aus nicht abgewickelten Transaktionen (Art. 106 ERV) entspricht dem Wiederbeschaffungswert abzüglich allfälliger Wertanpassungen.

## 4. Kapitel: Risikomindernde Massnahmen

(Art. 119 Abs. 3-4 ERV)

### Art. 22 Berücksichtigung risikomindernder Massnahmen

<sup>1</sup> Wird nach Artikel 61 ERV eine Massnahme zur Minderung des Kreditrisikos oder des Gegenpartei-Kreditrisikos bei der Berechnung der Mindesteigenmittel berücksichtigt, so muss diese Massnahme auch bei der Berechnung der Gesamtposition nach Artikel 119 ERV berücksichtigt werden. Dies schliesst die Verwendung von finanziellen Sicherheiten zur Risikominderung bei der Berechnung des Kreditäquivalents von Derivaten nach Artikel 56 ERV ein.

<sup>2</sup> Die Berechnung der Position nach Risikominderung folgt den Regeln für die Berechnung der Mindesteigenmittel, wobei zur Berechnung der Gesamtposition keine Modellansätze verwendet werden dürfen.

<sup>3</sup> Wird eine risikomindernde Massnahme zur Reduktion einer Position gegenüber der ursprünglichen Gegenpartei berücksichtigt, so muss eine der Reduktion entsprechende Position bei der Sicherungsgeberin oder dem Sicherungsgeber erfasst werden. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3.

<sup>4</sup> Die bilanziellen Forderungen in Form von Krediten gegenüber einer Gegenpartei können mit bilanziellen Verpflichtungen in Form von Einlagen der Gegenpartei verrechnet werden, sofern die Voraussetzungen nach den Artikeln 65 und 66 KreV-FINMA<sup>11</sup> erfüllt sind.

<sup>5</sup> Die Verrechnung von gruppeninternen Positionen kann als risikomindernde Massnahme berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen nach den Artikeln 65 und 66 KreV-FINMA erfüllt sind, wobei der Nachweis betreffend die Wirksamkeit nach Artikel 65 Buchstabe d KreV-FINMA durch externe, in angemessenen Zeitabständen zu aktualisierende Rechtsgutachten erfolgen muss.

### Art. 23 Ausnahmen bei der Erfassung von Positionen bei der Sicherungsgeberin

<sup>1</sup> Sicherheiten müssen bei der Anwendung des umfassenden Ansatzes nicht in der Gesamtposition gegenüber der Sicherungsgeberin erfasst werden, wenn die durch diese

<sup>11</sup> SR 952.033.21

Sicherheiten besicherten Positionen ohne Berücksichtigung der Sicherheiten kleiner sind als:

- a. 0,25 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals der Bank; und
- b. 100 Millionen Franken.

<sup>2</sup> Bei Repo- und repoähnlichen Geschäften, deren Rückkaufsvereinbarung auf Schweizer Franken oder eine Fremdwährung lautet, müssen die Sicherheiten nicht in der Gesamtposition gegenüber der Sicherungsgeberin erfasst werden, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 101 KreV-FINMA<sup>12</sup> erfüllt sind.

<sup>3</sup> Liegt eine deutliche Überdeckung vor und sind die Sicherheiten breit genug diversifiziert, so kann ein Grenzwert von 2 Prozent anstelle des Grenzwertes nach Absatz 1 Buchstabe a angewandt werden.

<sup>4</sup> Hat das ganze Lombardkreditportfolio einer Bank der Kategorie 3 nach Anhang 3 BankV<sup>13</sup> ohne Berücksichtigung der zugehörigen Sicherheiten eine Grösse von maximal 25 Prozent des nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapitals der Bank, so kann die Bank für Lombardkredite auf die Erfassung der zugehörigen Sicherheiten nach Artikel 22 Absatz 3 verzichten und Artikel 29 anwenden, wenn:

- a. die einzelnen Lombardkredite eine deutliche Überdeckung aufweisen; und
- b. die für jeden Kredit verpfändeten Sicherheiten diversifiziert sind.

#### **Art. 24** Zusätzliche Risiken bei finanziellen Sicherheiten im Ausland

Bei Gesamtpositionen gegenüber Gegenparteien oder Gruppen verbundener Gegenparteien, bei denen eine Risikominderung nach Artikel 119 Absatz 1 Buchstabe d ERV in Form von bei einer ausländischen Gruppengesellschaft hinterlegten finanziellen Sicherheiten berücksichtigt wird, muss die Bank nach Artikel 65 Buchstabe b KreV-FINMA<sup>14</sup> sicherstellen, dass die mit der risikomindernden Massnahme verbundenen oder daraus entstehenden zusätzlichen Risiken angemessen erfasst, überwacht und limitiert werden.

#### **Art. 25** Temporäre Überschreitung der Obergrenze infolge von erfassten Sicherheiten

Führt die Erfassung von finanziellen Sicherheiten nach Artikel 22 Absatz 3 zu einer Überschreitung der Obergrenze, so ist dies unter dem umfassenden Ansatz für längstens drei Monate zulässig.

<sup>12</sup> SR 952.033.21

<sup>13</sup> SR 952.02

<sup>14</sup> SR 952.033.21

## 5. Kapitel: Erleichterungen für Banken der Kategorien 4 und 5

(Art. 112 Abs. 1 ERV)

### Art. 26 Stille Reserven

Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>15</sup> können für die Definition von Klumpenrisiken und der Obergrenze für einzelne Klumpenrisiken sowie für die Meldepflichten nach Artikel 100 Absatz 4 Buchstaben b und c ERV zusätzlich zum nach den Artikeln 31–40 ERV korrigierten anrechenbaren Kernkapital die in der Position «übrige Rückstellungen» enthaltenen stillen Reserven, nach Abzug latenter Steuerverpflichtungen, berücksichtigen, sofern :

- a. die stillen Reserven die Bedingung nach Artikel 42 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung der FINMA vom 6. März 2024<sup>16</sup> über das Handels- und das Bankenbuch sowie die anrechenbaren Eigenmittel der Banken und Wertpapierhäuser (HBEV-FINMA) erfüllen; und
- b. die latenten Steuerverpflichtungen nach Artikel 42 Absatz 2 HBEV-FINMA berücksichtigt werden.

### Art. 27 Kurzfristige Interbankpositionen

<sup>1</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>17</sup> können in Abweichung von Artikel 113 Absatz 1 ERV nicht gruppeninterne Positionen auf Sicht oder *Overnight* der Positionsklasse nach Artikel 63 Absatz 2 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 68 Absatz 1 ERV gegenüber folgenden nicht systemrelevanten Banken mit einem Satz von 50 Prozent gewichten:

- a. Banken mit einem externen Rating der Ratingklasse 1 oder 2 nach Anhang 2 ERV, wobei externe Ratings, die sich auf eine implizite Staatsgarantie stützen, nicht verwendet werden dürfen, ausgenommen bei Positionen gegenüber Banken im Staatseigentum;
- b. Kantonalbanken, wenn der Kanton für alle nicht nachrangigen Verbindlichkeiten haftet.

<sup>2</sup> Gegenüber Gegenparteien, die Teil einer in- oder ausländischen Finanzgruppe sind, ist der reduzierte Satz von 50 Prozent nur anwendbar, wenn es sich bei der Gegenpartei um die dominierende Bankeinheit der Finanzgruppe handelt.

<sup>3</sup> Bei zwei oder mehr externen Ratings von durch die Bank gewählten Ratingagenturen wird die Ratingklasse nach Artikel 64 Absatz 6 ERV bestimmt.

### Art. 28 Wohnliegenschaftsfinanzierungen

Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>18</sup> können in Abweichung von Artikel 113 Absatz 1 ERV bei Positionen, die durch Wohnliegenschaften in der

<sup>15</sup> SR 952.02

<sup>16</sup> SR 952.031.11

<sup>17</sup> SR 952.02

<sup>18</sup> SR 952.02

Schweiz grundpfandgesichert sind, den unterhalb eines Belehnungsgrads nach Artikel 72a Absatz 1 ERV von 50 Prozent liegenden Teil der Position mit einem Satz von 0 Prozent gewichten.

**Art. 29** Erfassung von Sicherheiten nach dem umfassenden Ansatz

<sup>1</sup> Banken der Kategorien 4 und 5 nach Anhang 3 BankV<sup>19</sup> können bei der Berücksichtigung von risikomindernden Massnahmen zur Reduktion einer Position gegenüber einer Gegenpartei nach dem umfassenden Ansatz auf die Erfassung einer entsprechenden neuen Position nach Artikel 22 Absatz 3 gegenüber der Sicherungsgeberin verzichten.

<sup>2</sup> Verzichtet eine Bank auf diese Erfassung, so muss sie das Risiko einer Konzentration der Kreditrisiken in Verbindung mit Sicherheiten auf andere Weise angemessen begrenzen und überwachen. Dazu muss sie in angemessener Häufigkeit Stresstests durchführen, die auch die realisierbaren Werte aller erhaltenen Sicherheiten einschliessen.

## **6. Kapitel: Schlussbestimmungen**

**Art. 30** Übergangsbestimmung

Externe Ratings, die sich auf eine implizite Staatsgarantie stützen, dürfen bis am 31. Dezember 2027 zur Bestimmung der Ratingklasse im Kontext der kurzfristigen Interbankenpositionen nach Artikel 27 verwendet werden, sofern kein entsprechendes externes Rating vorliegt, das sich nicht auf eine implizite Staatsgarantie stützt.

**Art. 31** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

«\$\$\$martDocumentDate»

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht

Die Präsidentin: Marlene Amstad